

**zweites Vernehmlassungs-
verfahren**

Erläuterungen zum überarbeiteten Entwurf einer Gewässerverord- nung

Änderungen gegenüber den Erläuterungen aus dem ersten Vernehmlassungsverfahren sind in blauer Schrift gehalten, unveränderte Textstellen in schwarzer Schrift.

22. November 2016

§ 1

In § 1 der Gewässerverordnung (GewV) werden die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt. Die Aufgabenteilung zwischen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Raum und Wirtschaft orientiert sich dabei grundsätzlich an der bisherigen Zuständigkeitsregelung gemäss § 1 der kantonalen Wasserbauverordnung vom 23. März 2004 (nachfolgend mit kWBV abgekürzt; SRL Nr. 760a).

§ 2

Gemäss § 3 Absatz 3 des Gewässergesetzes (GewG) werden die Ziele des Hochwasserschutzes - auf der Grundlage der anerkannten Schutzzielmatrix - in der Verordnung festgelegt. Die Regelungen in § 2 entsprechen den Vorgaben der Nationalen Plattform Naturgefahren (Planat) und des Konzepts Naturgefahren 2002+, mit welchem der Umgang mit Naturgefahren im Kanton Luzern und die Schutzziele festgelegt wurden (vgl. dazu Erläuternder Bericht zum Entwurf eines Gewässergesetzes, Kapitel 1.5).

§ 3

In § 4 GewG werden die Begriffe des Gewässers und der Gewässergrenze neu definiert. Nach dessen Absatz 1 gelten als Gewässer im Sinne des GewG oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, stehende oder fliessende Gewässer zwischen den Gewässergrenzen. Der Begriff „oberirdisch“ bezieht sich auf Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und umfasst damit auch eingedolte Gewässer. Neu wird in § 3 Absatz 1 GewV definiert, dass als periodisch Wasser führend Gewässer gelten, die in regelmässigen Zyklen Wasser führen und die auch ohne Wasserführung ein typisches Wasserbett mit Sohle und eine charakteristische tierische und pflanzliche Besiedlung aufweisen. Gewässer, die eines oder mehrere dieser Merkmale nicht aufweisen, sind somit keine Gewässer im Sinne des GewG. Dazu gehören insbesondere Drainagen, nachfolgende Entwässerungsgräben in der Landwirtschaft oder solche im Siedlungsraum (zum Teil mit Betonhalbschalen und ähnlichem fixiert) sowie offene oder geschlossene Meteorwasserleitungen. Diese sind in der Regel mit Tieren und Pflanzen besiedelt, bilden aber keine Sohle aus.

§ 4

Der Begriff des Gewässerunterhalts wird in § 8 GewG neu definiert. Diese Umschreibung im Gesetz ist abschliessend. Alle Massnahmen, die über den Gewässerunterhalt gemäss § 8 Absatz 1 GewG hinausgehen, sind als Wasserbau zu betrachten (vgl. § 9 Abs. 1 GewG).

In § 4 GewV werden die in § 8 Absätze 1a und b GewG verwendeten Begriffe der Räumungs- und Reinigungsarbeiten sowie des Erhalts und der Pflege der Ufervegetation mit Beispielen näher umschrieben. Gemäss Absatz 1 umfassen die Räumungs- und Reinigungsarbeiten insbesondere die Beseitigung von Unrat, Treibgut und Auflandungen sowie das Ausräumen der Geschiebesammler. Da der Umgang mit Auflandungen und das Ausräumen der Geschiebesammler eine grosse Bedeutung für den Geschiebehaushalt hat und mit einer ordnungsgemässen Ausführung dieser Arbeiten Schäden an Bauten und Anlagen, die im Rahmen des Wasserbaus errichtet wurden, verhindert werden können, wird in der Verordnung zudem die Grundlage verankert, dass die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur Richtlinien zum Umgang mit Auflandungen sowie Betriebsreglemente für das Ausräumen von Geschiebesammlern erlassen kann.

§ 5

Die Umschreibung des Begriffs Wasserbau in § 9 GewG erfolgt - im Gegensatz zur Umschreibung des Begriffs Gewässerunterhalt - nicht abschliessend. Als Wasserbau gelten

bauliche Massnahmen, die über den Gewässerunterhalt hinausgehen. Auch der Begriff Wasserbau wird damit im Vergleich zum bisherigen kWBG neu definiert.

In § 5 Absatz 1 GewV wird anhand einer nicht abschliessenden Aufzählung erläutert, was als Schutzbauten und -anlagen gemäss § 9 Absatz 1a GewG gilt.

Die Bestimmung in § 5 Absatz 2 GewV entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 2 kWBG.

§ 6

Gemäss der neu festgelegten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden obliegen nach § 10 Absatz 1 GewG der bauliche Gewässerunterhalt und der Wasserbau an allen öffentlichen Gewässern dem Kanton. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.

Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt nach § 10 Absatz 2 GewG unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse an öffentlichen Fließgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, dem Kanton. Der Regierungsrat bezeichnet die vom Kanton zu unterhaltenden Gewässerabschnitte der Klarheit halber direkt in der Verordnung (§ 6 Abs. 1 GewV). An allen übrigen öffentlichen Gewässern (Seen sowie Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von weniger als 15 m) obliegt die Pflicht zum betrieblichen Gewässerunterhalt den Gemeinden.

Kanton und Gemeinden können ihre Aufgaben nach den Vorgaben in § 10 Absätze 3 und 4 GewG Dritten übertragen. Die Bestimmung in § 6 Absatz 2 GewV präzisiert in diesem Zusammenhang, dass sich das Verfahren bei einer Übertragung des betrieblichen Gewässerunterhalts an eine Konzessionärin oder einen Konzessionär im Rahmen der Erteilung einer Wassernutzungskonzession nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz richtet.

§ 7

Notmassnahmen sind unmittelbar bei Hochwassergefahr oder im Ereignisfall zu treffen. Zuständig für die Anordnung der erforderlichen Notmassnahmen ist für sämtliche Gewässer die Gemeinde, da diese die Situation vor Ort am besten einschätzen kann (§ 14 GewG). Die Gemeinden nahmen diese Aufgabe bereits nach der bisherigen Regelung in § 17 kWBG wahr. Ordnet die Gemeinde Notmassnahmen an, hat sie gemäss § 7 GewV unverzüglich die zuständige Dienststelle zu benachrichtigen.

§ 8

In § 8 wird festgelegt, welche Pläne und Gesuchsunterlagen vorgelegt werden müssen, um ein Wasserbauprojekt im Rahmen eines Projektbewilligungsverfahrens prüfen zu können.

§§ 9 und 10

Die Bestimmungen in den §§ 9 ff. GewV regeln Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens für Wasserbauprojekte nach § 17 GewG. Die Verfahrensbestimmungen sowohl im Gewässergesetz als auch in der Gewässerverordnung sind auf die revidierten, am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verfahrensbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG; SRL Nr. 735) und der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (PBV; SRL Nr. 736) abgestimmt.

Zu den in der Verordnung festzulegenden Vorgaben gehören insbesondere Bestimmungen zur öffentlichen Auflage und Bekanntmachung eines Wasserbauprojekts, zu seiner Aussteckung und Markierung sowie zum Einbezug der Gemeinden und der interessierten kantonalen Stellen. Dieser Einbezug ist ein notwendiger formeller Schritt im Projektbewilligungsver-

fahren und erfolgt sinnvollerweise möglichst frühzeitig, wie dies in der Praxis bereits heute gehandhabt wird. Damit können unnötige Zwischenschritte vermieden und ein reibungsloser Verfahrensablauf gewährleistet werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme innert Frist ist jedoch in jedem Fall spätestens mit der öffentlichen Auflage oder rechtzeitig vor Einleitung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens zu gewähren.

§ 11

Diese dem bisherigen § 22a Absatz 2 KWBG entsprechende Regelung ist neu in der Verordnung vorgesehen.

§ 12

In § 12 wird geregelt, über welche Projekte in einem vereinfachten Projektbewilligungsverfahren nach § 20 GewG entschieden werden kann. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 3 KWBV.

§ 13

Wer eine Baute oder Anlagen in einem öffentlichen Gewässer erstellen oder baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, hat nach § 28 Absatz 1 GewG dafür eine Bewilligung einzuholen. Wann sich eine Baute oder Anlage in einem Gewässer befindet, bestimmt sich nach der Definition des Gewässerbegriffs in § 4 GewG und den dort festgelegten Gewässergrenzen. In § 13 Absatz 1 GewV wird klargestellt, dass im Allgemeinen auch eine direkt über oder unter dem Gewässer liegende Baute oder Anlage als in einem Gewässer befindlich verstanden wird.

In § 13 Absatz 2 GewV wird festgelegt, welche Bauten und Anlagen einer Bewilligung nach § 28 Absatz 1 GewG bedürfen. Die nicht abschliessende Aufzählung entspricht derjenigen im bisherigen § 10 Absatz 1 KWBV.

Anders als die Bewilligung für die Inanspruchnahme der Gewässer nach dem bisherigen § 32 KWBG umfasst die Bewilligung nach § 28 GewG nicht auch gleichzeitig die Baubewilligung der Gemeinde nach dem Planungs- und Baugesetz oder den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (vgl. § 32 Abs. 2 KWBG). Diese Entflechtung der verschiedenen Bewilligungen ist vorgenommen worden, um die Verfahren zu vereinfachen und Unklarheiten zu vermeiden, die in der Praxis aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten für die Baubewilligung - insbesondere bei Bauten oder Anlagen, die nur teilweise in einem Gewässer stehen - immer wieder auftauchen. Folglich benötigen Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer in der Regel sowohl eine Baubewilligung der Gemeinde nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes als auch eine Bewilligung nach § 28 ff. GewG der zuständigen Dienststelle (vgl. § 30 GewG) sowie allfällige weitere notwendige Bewilligungen nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht.

In § 13 Absatz 3 GewV wird gestützt auf § 28 Absatz 3 GewG geregelt, in welchen Fällen ausnahmsweise keine separate Baubewilligung der Gemeinde erforderlich ist.

Für das vereinfachte Bewilligungsverfahren wird in § 13 Absatz 4 GewV auf die entsprechenden Vorschriften in § 53 Absätze 2 und 3 PBV verwiesen. Darüber hinaus werden zusätzliche "wasserbauspezifische" Fälle genannt, über die in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden kann. Insgesamt entspricht die Bestimmung damit dem bisherigen § 10 Absätze 2 und 3 KWBV.

§ 14

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 KWBV.

§ 15

In § 15 GewV werden die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Bauten und Anlagen in einem öffentlichen Gewässer nach § 31 Absatz 1 GewG präzisiert. Die Regelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in den §§ 41–42 kWBG.

§§ 16 und 17

Die Gebühren für die Sondernutzung der öffentlichen Gewässer wurden bisher mit einem Kantonsratsbeschluss (SRL Nr. 767) festgelegt. Dies stellt heute einen Sonderfall dar. Neu sollen die Gebühren direkt im Gewässergesetz und der Gewässerverordnung geregelt werden.

In § 36 GewG werden die Kriterien für die Bemessung der Gebühr (Abs. 3) sowie der Gebührenrahmen (Abs. 4) festgelegt. Innerhalb dieses Gebührenrahmens richtet sich die Höhe der Gebühr gemäss § 16 Absatz 1 GewV nach den folgenden Kriterien: Nutzen und Vorteile für die Gebührenpflichtigen, Lage der Baute oder Anlage sowie Nachteile für das Gewässer (vgl. § 36 Abs. 3 GewG).

In § 16 Absätze 2 und 3 GewV werden die Begriffe der Bauten und festen Anlagen sowie der Hafenanlagen und Werften im Sinn von § 36 Absatz 4a GewG näher umschrieben.

Schliesslich werden in § 16 Absatz 4 GewV gestützt auf § 36 Absatz 5 GewG Ausnahmen von der Gebührenpflicht geregelt.

Einzelheiten zur Art der Gebührenerhebung werden in § 17 GewV festgehalten.

II.

Mit dem Erlass des neuen Gewässergesetzes und der neuen Gewässerverordnung werden auch Anpassungen in anderen Erlassen nötig.

II.1. Umweltschutzverordnung

Im Anhang Nummern 30.1-30.4 der Umweltschutzverordnung sind aufgrund des neuen Gewässergesetzes die Verweise auf das Projektbewilligungsverfahren für Wasserbauprojekte und das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen in öffentlichen Gewässern anzupassen.

II.2. Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung)

Die §§ 1 Absatz 2 und 2 Absatz 3 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. 702) sind aufzuheben, da die Verweise auf das Wasserbaugesetz nicht mehr gelten und sich die Pflicht, mit der Projektbewilligung auch die notwendigen Auflagen und Bedingungen zu verfügen, direkt aus dem Gewässergesetz ergibt.

Die bisherige Bestimmung in § 11d KGSchV ist aufzuheben, da die Zuständigkeit für die Bewilligung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum in den §§ 26 und 30 GewG geregelt wird.

In § 31 Absatz 4, 1. Satz, ist der Hinweis auf das Wasserbaugesetz durch einen Hinweis auf das Gewässergesetz zu ersetzen.

II.3. Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Der bisherige § 10 kWBG regelt den Schutz und die Pflege der Uferbestockungen und bildet die Grundlage für die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (Heckenschutzverordnung). Die Grundlage für die übrigen Bestimmungen der Heckenschutzverordnung findet sich in § 23 NLG. Die gesetzliche Grundlage für die Heckenschutzverordnung soll nun in § 23 Absatz 1 NLG zusammengeführt und nicht mehr in zwei Gesetze aufgeteilt werden. Der Schutz der Uferbestockungen gilt jedoch mit dem neuen Gewässergesetz nach wie vor. Nach dem in § 2 Absatz 2c GewG verankerten Grundsatz ist darauf zu achten, dass die bestehende Ufervegetation – wozu auch die Uferbestockungen gehören – erhalten, gepflegt und genutzt wird. Der Begriff der Uferbestockung wird neu in § 3 Absatz 1 der Heckenschutzverordnung definiert.

Die bisher in § 10 Absatz 2 kWBG enthaltenen Vorgaben zur Pflege und Nutzung der Uferbestockungen werden neu in § 5 Absatz 2 der Heckenschutzverordnung festgelegt. [Gemäss dem neu eingefügten § 5 Absatz 5 der Heckenschutzverordnung kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur zudem auf Gesuch einer Gemeinde oder von weiteren Interessierten Pflegepläne für Uferbestockungen erarbeiten.](#)

II.4. Kantonale Waldverordnung

Der Schutz vor Hochwasser ist nur ein Teilgebiet des Schutzes vor Naturgefahren. Der Schutz vor den übrigen Naturereignissen ist – entsprechend der Aufteilung der beiden Bereiche im Bundesrecht – im Kantonalen Waldgesetz vom 1. Februar 1999 (KWaG; SRL Nr. 945) geregelt. Der bisherige § 17 KWaG regelt die Zuständigkeit für die verschiedenen, sich aus dem Bundesrecht ergebenden Aufgaben zum Schutz vor Naturereignissen. Weitere Einzelheiten hat der Regierungsrat in der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (KWaV; SRL Nr. 946) geregelt. Darin werden die Vorschriften zum Projektbewilligungsverfahren nach dem bisherigen Wasserbaugesetz sinngemäss für anwendbar erklärt. Im Rahmen der Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes mussten somit auch die Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes und der dazugehörigen Verordnung überarbeitet werden.

Mit der Änderung soll das Kantonale Waldgesetz besser strukturiert werden. Es wird dazu auf die Ausführungen [in Kapitel 5](#) des erläuternden Berichts zum Entwurf eines Gewässergesetzes ([zu Ziffer II.4](#)) verwiesen.

[§ 1a KWaV](#)

[Im neuen Absatz 4 wird die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für die in den §§ 41a ff. übertragenen Aufgaben und Befugnisse als zuständig erklärt, da ansonsten gemäss Absatz 2 die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zuständig wäre.](#)

[§ 26a KWaV](#)

[Wenn Massnahmen mit Bundesgeldern gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts unterstützt werden sollen, hat die Gemeinde eine Massnahmenplanung als Grundlage der Programmvereinbarung mit dem Bund und allenfalls zur Anmeldung von Einzelprojekten der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur weiterzuleiten, da der Bund keine direkten Vereinbarungen mit den Gemeinden abschliesst. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist in diesem Fall frühzeitig in die Planung und Projektierung einzubeziehen \(§ 41c Abs. 2 KWaG\).](#)

[Die Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist in § 48 Absatz 1f des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 \(FLG; SRL Nr. 600\) geregelt und obliegt dem Regierungsrat. In § 26a KWaV wird nun noch das Vorgehen bei kommunalen Sicherungsprojekten geregelt, das Anspruch auf](#)

Bundesgelder hat. Die organisatorische Abwicklung mit dem Bund läuft dabei ausschliesslich über die kantonale Dienststelle.

§ 26b KWaV

Neben der Projektbewilligung für Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten ist nach der Regelung von § 41b Absatz 3 KWaG keine zusätzliche Baubewilligung notwendig. Hingegen ist allenfalls die Mitwirkung der kantonalen Behörden erforderlich. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bedarf es – nach der bundesrechtlichen Vorgabe in Artikel 25 Absatz 2 RPG – in jedem Fall eines Entscheids der zuständigen kantonalen Behörde nach § 182 PBG. Ein frühzeitiger Einbezug der kantonalen Dienststellen ist deshalb auch bei kommunalen Sicherungsmassnahmen unerlässlich und wird in § 26b KWaV als formeller Schritt im Projektbewilligungsverfahren verankert. Den interessierten kantonalen Dienststellen ist spätestens mit der öffentlichen Auflage oder rechtzeitig vor Einleitung eines vereinfachten Projektbewilligungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

III.

Da die Gewässerverordnung eine Totalrevision der geltenden Wasserbauverordnung vom 23. März 2004 darstellt, ist dieser Erlass mit dem neuen Erlass aufzuheben.

IV.

Das Inkrafttreten der Gewässerverordnung hat zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gewässergesetzes zu erfolgen.